



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **015/2023/60**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Bauamt/**
Datum: **21.02.2023**

Gegenstand: Beschluss zum Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers Bechergut auf dem Grundstück Flurstücknummer 1230/32 der Gemarkung Aue

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
Stadtentwicklungsausschuss	07.03.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers Bechergut auf dem Grundstück Flurstücknummer 1230/32 der Gemarkung Aue zuzustimmen.

Voraussetzung ist ein Nachweis zu Einhaltung der TA Lärm, um die Gebietsverträglichkeit der geplanten Anlage dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 5 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorlage erarbeitet: Bauamt, Sachgebiet Stadtplanung – Schf/Wi

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 139/2021-SEA hat der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema am 02.02.2021 dem Antrag zur Errichtung und zum Betrieb des Abfallzwischenlagers Bechergut für die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Flurstücknummer 1230/32 der Gemarkung Aue zugestimmt.

Voraussetzung ist ein Nachweis zu Einhaltung der TA Lärm um die Gebietsverträglichkeit der geplanten Anlage dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 29.11.2021 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Abfallzwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände (Grundstück Flurstücknummer 1230/32 Gemarkung Aue) genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle (siehe Abbildung 1, unten) für die zeitweilige

Lagerung von zeitgleich bis zu 3.000 Tonnen nichtgefährlicher und nicht störfallrelevanter Abfälle in ungeöffneten Gebinden.

Die eingeschossige Lagerhalle wurde 2022 errichtet und in Betrieb genommen.

Abmessungen der Lagerhalle:

Länge: ca. 67 m; Breite ca. 31 m; Gebäudehöhe ca. 8,5 m; Brutto-Grundfläche ca. 2.041 m²

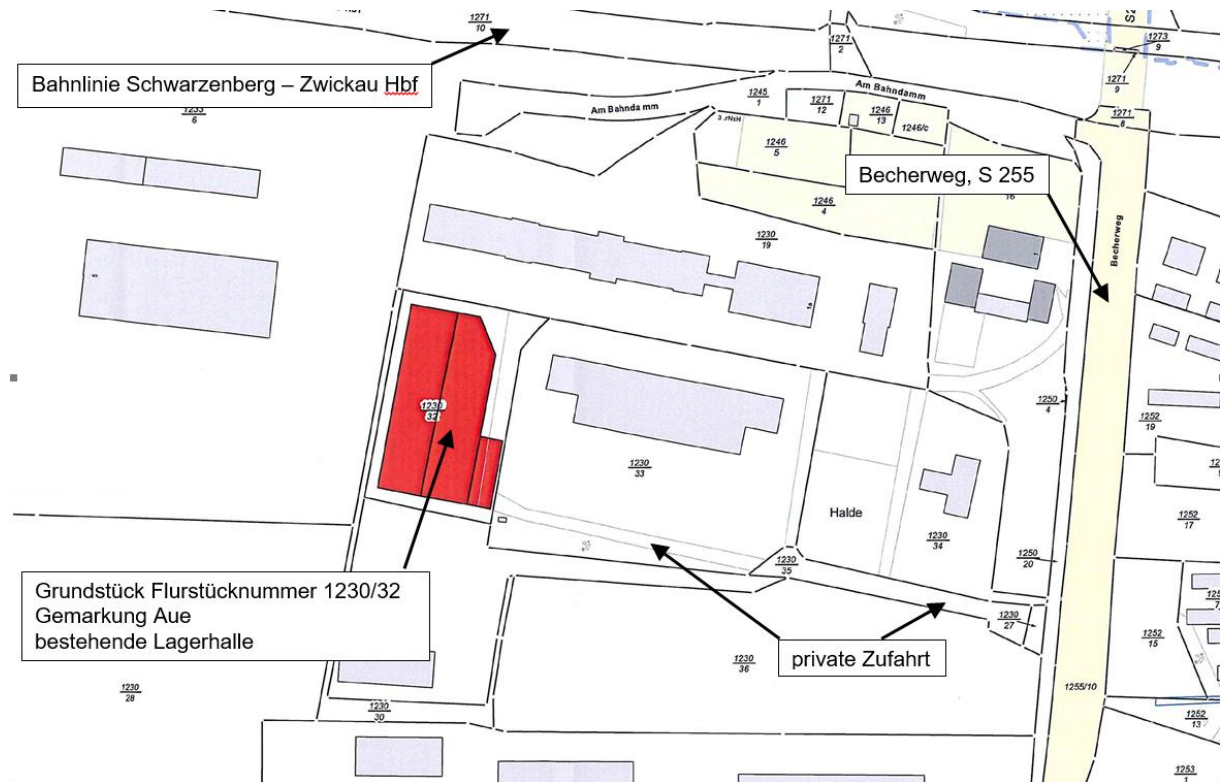


Abbildung 1 – Liegenschaftskarte mit Darstellung Lagerhalle
Auszug Genehmigungsantrag vom 23.11.2020

Mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 04.12.2020 wurde die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers Bechergut für die kurzzeitige Lagerung gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Flurstücknummer 1230/32 der Gemarkung Aue beteiligt und um Stellungnahme bis zum 03.04.2023 gebeten. Insofern sind insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens sowie ggf. brandschutztechnische Belange von Bedeutung.

In dieser Beschlussvorlage erfolgt ausschließlich eine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens, die Brandschutzdienststelle Aue wurde gesondert beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Lagerfläche wird benötigt, um langfristig die Fasslagerhallen im Kernbereich des Betriebsbereiches nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße für die Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien nutzen zu können. Die bislang in den Fasslagerhallen untergebrachten Stoffe sollen nun in der neuen Halle mit einer Lagerkapazität von 3.000 Tonnen auf dem Grundstück Flurstücknummer 1230/32 gelagert werden. Dies betrifft auch gefährliche störfallrelevante Stoffe (überwiegend wassergefährdende Stoffe, keine brennbaren, selbstentzündlichen oder oxidierend wirkende). Bei den künftig zu lagernden Abfällen handelt es sich im Wesentlichen um extern angelieferte, schwermetallhaltige Katalysatoren, Schlämme, Stäube und Salze. Die Gesamtlagermenge an den entsprechenden Stoffen im Unternehmen soll dabei gleich bleiben. Die Einlagerung soll wie bisher ausschließlich in ungeöffneten Gebinden erfolgen, es werden keine losen Stoffe gelagert.

Betriebszeiten:

Das Abfallzwischenlager wird durchgängig betrieben. Die An- und Ablieferung ist auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr beschränkt.

Gemäß dem den Antragsunterlagen beigefügten Sachverständigengutachten vom 31.01.2023 wird ein angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von 50 m empfohlen (Bezugspunkt: Zentrum des Umschlagsbereiches östlich der Lagerhalle). In diesem Entfernungsbereich befänden sich im Umfeld keine schutzbedürftigen Bebauungen oder Nutzungen und auch im weiteren Umfeld keine Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG. Somit bestehe kein Konfliktpotential hinsichtlich der Realisierung des Sicherheitsabstandes.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands ist bei einer Änderung der Gebiete, Nutzungen oder Objekte zur Wahrung der Schutzbedürftigkeit als auch der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereichs die gegenseitige Information und Abstimmung zwischen Behörden und Betreiber erforderlich. Die Erweiterung oder Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen ist in der Regel unzulässig, kann aber im Rahmen sozioökonomischer Abwägungen im Einzelfall entschieden werden.

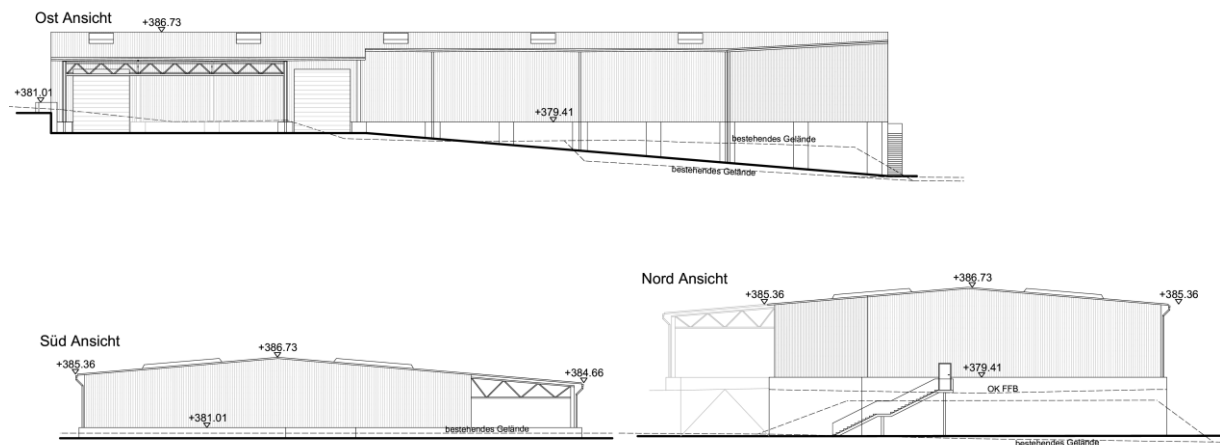


Abbildung 2 – Ansichten bestehende Lagerhalle
Auszug Genehmigungsantrag vom 23.11.2020

Bauplanungsrecht

Da sich das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, ist es planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Fläche des o.g. Grundstücks Flurstücknummer 1230/32 ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) des Städtebundes „Silberberg“ als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Anwendbarkeit des § 34 Abs. 2 BauGB setzt voraus, dass die maßgebliche Umgebungsbebauung ausschließlich bauliche Elemente enthält, die nur einem der in der BauNVO geregelten Baugebiete zuzuordnen sind. Insofern davon ausgegangen werden kann, dass die Grenze der maßgeblichen näheren Umgebung dort zu ziehen ist, wo sich die jeweils einheitlich geprägten Bebauungskomplexe der Wohnbebauung an der Damaschkestraße (ca. 210 m südwestlich des geplanten Vorhabens) mit dem Gewerbe östlich des Klingeleiweges

berühren, ist als Folge jedes der beiden Baugebiete für sich nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. der einschlägigen Baugebietsvorschrift (BauNVO) zu beurteilen.

§ 34 Abs. 2 BauGB

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung (BauNVO) in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmen), im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungen) entsprechend anzuwenden.

Art der baulichen Nutzung

Vorhandene Nutzungen in der maßgeblichen Umgebung:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
→ Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Gewerbebetriebe handelt von denen keine erheblich belästigende Störungen ausgehen, die also in Gewerbegebieten nach § 6 BauNVO zulässig sind.
- Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Im Weiteren Tankstelle an der B 101 (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die Eigenart der näheren Umgebung enthält ausschließlich bauliche Elemente die einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zuzuordnen sind.

Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sind in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.

Hinsichtlich des in Gewerbegebieten zulässigen Störgrades (nicht erheblich belästigend) kann bei funktionsgerechter Nutzung der geplanten Anlagen, auch unter Berücksichtigung möglicher Steigerungen der Betriebsintensität, eine Überschreitung des Zulässigen nicht ausgeschlossen werden, auch der Nachweis einer atypischen Anlage ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

§ 15 Abs. 3 BauNVO bestimmt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Anlage nicht allein nach der verfahrensrechtlichen Einordnung des Immissionsschutzrechtes zu beurteilen ist.

Abzustellen ist u.a. auf den zulässigen Störgrad in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO, der für die Zulässigkeit der emittierenden Anlagen von Bedeutung ist. Ausschlaggebend ist die Ausgestaltung der zur Genehmigung anstehenden (emittierenden) Anlage nach Art, Umfang und Schutzvorkehrungen und deren dauerhafter Sicherung.

¹ Für eine Beurteilung des Störgrades scheint es geboten, die Vorschriften des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechtes zu einer sachgerechten Konkretisierung des Begriffes „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ im Sinne des § 8 BauNVO heranzuziehen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

Gemäß Nr. 6.1 b) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich ca. 210 m südwestlich des geplanten Vorhabens an der Damaschkestraße.

Gemäß Nr. 6.1 d) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Gemäß Nr. 6.1 e) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Um die Gebietsverträglichkeit der geplanten Anlage dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen, ist u.a. ein Nachweis zur Einhaltung der TA Lärm zu erbringen.

Maß der baulichen Nutzung

² Weiteres Zulässigkeitsmerkmal des Einfügungserfordernisses ist das Maß der baulichen Nutzung. Ihm kommt insbesondere als ein die Zulässigkeit begrenzendes Merkmal Bedeutung zu. Innerhalb des sich aus der Umgebung tatsächlich ergebenden und den Rahmen bildenden Maßes der baulichen Nutzungen sind Vorhaben grundsätzlich zulässig.

Hierbei ist auf die Maße abzustellen, die einerseits bei dem hinzutretenden Bauvorhaben und andererseits bei der maßgeblichen Umgebungsbebauung nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten. Dabei kommt es vornehmlich auf die in § 16 Abs. 2 BauNVO genannten absoluten Größen an; dazu zählen die Länge und Breite der Grundfläche, die Geschosszahl und die Höhe der Gebäude und Anlagen.

Da sich die Größe des Vorhabens (bestehende Halle) im Rahmen der in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen hält, fügt sich dieses nach dem Maß der baulichen Nutzung ein.

Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche

³ Das Zulässigkeitsmerkmal der Bauweise kann auf die Begriffsbestimmung des § 22 BauNVO zurückgreifen. Demnach ist zwischen offener und geschlossener Bauweise zu unterscheiden. Die maßgebliche Umgebung ist durch freistehende Gebäude mit Längen > 50 geprägt; insofern fügt sich das Vorhaben (bestehende Halle) ein.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt sich aus Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen die in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden sind.

Da die auf das geplante Vorhaben bezogene städtebauliche Situation auf Grund der bestehenden unterschiedlichen Bebauung kaum vordere oder hintere Gebäudefluchten ergibt und die Annahme von faktischen Baugrenzen oder Baulinien somit kaum möglich erscheint, ist auch hier von einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Gebot der Rücksichtnahme

Nach ständiger Rechtsprechung gehört die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme zum Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einfügens im Sinne des § 34 Abs.1 BauGB. Zu berücksichtigen sind u.a. die dem Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen. Dies betrifft neben Lärm auf dem Gelände auch Lärm des Zu- und Abgangsverkehrs, der auf öffentlichen Straßen entsteht, sofern dieser vom übrigen Straßenverkehr zu unterscheiden ist. Da den vorliegenden Antragsunterlagen diesbezüglich ein Nachweis nicht zu entnehmen ist, kann eine Bewertung nicht abschließend erfolgen, so dass auch hier auf die Vorlage eines Nachweis zur Einhaltung der TA Lärm zu verweisen ist. Zu berücksichtigen sind hierbei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete und im Anbetracht der Wohnbebauung Damaschkestraße mindestens die für Mischgebiete.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

⁴ Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann auf die Begriffsbestimmung des § 136 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen werden. Wesentlich sind u.a.

Einwirkungen, die von Grundstücken und Betrieben ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen.

Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zur Wohnbebauung sollte davon ausgegangen werden, dass Einwirkungen durch Verunreinigungen und Erschütterungen kaum zu erwarten sind.

Lediglich eine Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse durch Lärm kann wie vorbeschrieben nicht ausgeschlossen werden und die Zulässigkeit des Vorhabens berühren.

Ortsbild

⁵ Der Schutz des Ortsbildes nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB setzt eine bestimmte Wertigkeit für die Allgemeinheit voraus. Da das Ortsbild hier keinen bestimmten Charakter, keine gewisse Eigenart hat, die dem Ort oder Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht, ist vorliegend eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen.

Erschließung (verkehrlich)

Das o.g. Grundstück Flurstücknummer 1230/32 liegt nicht an einer öffentlich gewidmeten Ortsstraße.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung über die Grundstücke Flurstücknummer 1230/27, 1230/33 und 1230/35 in privatem Eigentum auf die S 255 „Becherweg“ erfolgen kann. Der gesicherte Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz ist nachzuweisen.

¹ Quelle: Kommentar zur BauNVO, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 15 Rn. 34

² Quelle: Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 40

³ Quelle: Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 40

⁴ Quelle: Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 66

⁵ Quelle: Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 68

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
